



Fachstelle Tierschutz  
Schlachthofstrasse 55  
CH-4056 Basel

Tel.: +41 61 267 58 58  
E-Mail: [kanzlei.vetamt@bs.ch](mailto:kanzlei.vetamt@bs.ch)  
[www.veterinaeramt.bs.ch](http://www.veterinaeramt.bs.ch)

Basel, 13. September 2022

### **Mitführen von Hunden während des Bettelns**

*Vollzug der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung und der kantonalen Hundegesetzgebung vom Kanton Basel-Stadt*

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Schreiben informiert Sie das kantonale Veterinäramt Basel-Stadt über die gesetzlichen Vorgaben zum Schutz von Hunden, die Sie während des Bettelns mitführen. Diese Vorgaben gelten auf dem gesamten Kantonsgebiet von Basel-Stadt.

1. Aufgrund des erhöhten Schutzbedürfnisses ist das Mitführen von folgenden Hunden während des Bettelns verboten:
  - a. Hunde bis zu einem Alter von 8 Monaten
  - b. Trächtige Hündinnen im letzten Drittel ihrer Trächtigkeit
  - c. Kranke und verletzte Hunde
  - d. Hunde mit starken Angst- und Stresssymptomen
  - e. Bei Temperaturen unter (<) 5°C und über (>) 30° Celsius
2. Dem Hund muss ein witterungsgeschützter und wärmegeämmter Liegeplatz zur Verfügung stehen, während die Begleitperson bettelt. Bei Körperzittern müssen zusätzliche Massnahmen ergriffen werden (zum Beispiel Anlegen eines Mantels), die bewirken, dass der Hund nicht mehr zittert.
3. Bei Anzeichen von Überhitzung (Hecheln) muss dem Hund eine Möglichkeit zur Abkühlung angeboten werden (Schattenplatz, Abkühlungsmöglichkeit). Der Hund muss immer einen Schattenplatz aufsuchen können.
4. Massnahmen, die mit Zwangsfixierung des Hundes einhergehen, sind verboten (zum Beispiel ein festes Einwickeln in eine Decke).
5. Ein mit Wasser gefüllter Napf muss ständig im Aufenthaltsbereich des Hundes bereitgestellt werden und für den Hund zugänglich sein.
6. Der Hund muss gemäss seinem Bedürfnis, mindestens aber alle vier Stunden spazieren geführt werden.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass Hunde aus dem EU-Ausland einen EU-Heimtierausweis und eine gültige Tollwutschutzimpfung benötigen.

Bei Verstössen gegen diese Weisung oder gegen die oben erwähnte Gesetzgebung werden kostenpflichtig verwaltungsrechtliche Schritte eingeleitet und der Hund wird gegebenenfalls beschlagnahmt.

Freundliche Grüsse

Kantonales Veterinäramt Basel-Stadt